

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen:

1. Allgemeines: Unsere Liefer- und Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Lieferverträge, Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Für zukünftige Geschäftsbedingungen gelten sie auch dann, wenn sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Käufers, welche wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote und Vertragsabschlüsse: Angebote sind unverbindlich und bis zur Bestätigung des Auftrages durch uns hinsichtlich anderweitigen Verkaufs freibleibend. Bei Bestellung von Teilposten aus einem Gesamtangebot gelten die Preise nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung. Aufträge gelten mit unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen.

3. Preise: Die Preise für Leistungen und Material gelten ab Zams. Bei persönlichem Aussuchen haben die Anbotspreise keine Gültigkeit mehr. Auf- und Abladezeiten, Hin- und Rückfahrzeiten, Fahrtkosten und notwendige Übernachtungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt, wenn nicht schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart worden ist. Bei anfallenden Regiearbeiten werden die oben genannten Kosten immer zusätzlich zu den Regiestundensätzen verrechnet.

4. Zahlung: Bei Aufträgen, bei denen nicht anders vereinbart worden ist, können jederzeit Teilzahlungen vorgeschrieben werden. Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zielüberschreitungen sind wir ohne besondere Mahnung berechtigt, bankübliche Verzugszinsen und Mahnspesen in Rechnung zu stellen. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. Von noch nicht ausgeführten Verträgen können wir in diesem Falle zurücktreten.

5. Vertragserfüllung: Höhere Gewalt entbindet uns von den Verpflichtungen des Kaufvertrages, ohne dass dem Käufer daraus Rechte auf Schadenersatz erwachsen. Frost, Dürre, Mangel an Transportmittel und kräftiger Regen, Schneefall werden höherer Gewalt gleichgestellt. Vertraglich festgelegte Liefertermine gelten nur als annähernd vereinbart. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Der Schadenersatzanspruch beträgt ohne jeden Nachweis 30 % des Auftragwertes. Ein höherer Schaden kann gegen Nachweis geltend gemacht werden.

6. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferten Leistungen und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Das vorbehaltene Eigentum geht auch dadurch nicht verloren, dass der Verkäufer oder der Käufer die gelieferten Materialien weiterverarbeitet bzw. wir durch Leistungen diese Materialien verarbeiten.

7. Versand: Wenn "Auf Lieferung" verkauft worden ist und kein Lieferdatum fixiert worden ist, haben wir das Recht, den Lieferzeitpunkt nach eigenem Belieben festzusetzen.

8. Gewährleistung: Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

9. Mängelrüge: Eventuelle Mängel sind derart zu rügen, dass die Mängelanzeige binnen 5 Tagen nach Empfang der Leistungen oder Materialien abgeschickt ist. Die Mängel sind genau zu beschreiben. Mängel, die erst später erkennbar sind, müssen 5 Tage nach Erkennung schriftlich gerügt werden. Verspätete oder unrichtig erhobene Mängelrügen werden nicht berücksichtigt.

10. Muster und Maße: Muster sollen die Durchschnittsbeschaffenheit zeigen. Es müssen nicht alle Ausführungen und Materialien genau wie die vorgelegten Bilder oder Proben ausfallen. Natursteine und Betonsteine haben die üblichen Abweichungen, Verfärbungen oder Aussinterungen. Maße in Plänen sind nur annähernd angegeben, Abweichungen sind zulässig. Längs-, Breiten- und Höhenmaße werden beim Aufmessen zum Abrechnen auf halbe oder ganze Zahlen aufgerundet.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort ist Zams. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Landeck. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.